

Antragsteller/in (Veranstalter/in, Verantwortliche/r, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail)

Ort, Datum

Stadt Warstein
 Der Bürgermeister
 Sachgebiet Sicherheit und Ordnung
 Schulstraße 7
 59581 Warstein

Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO)
Hier: Anmeldung eines Umzuges

Hinweis: Die Anmeldung bitte 4 Wochen vor dem geplanten Umzug einreichen!

Wir beabsichtigen, in der Zeit vom _____ bis _____ unser diesjähriges
 _____ durchzuführen.

Aus diesem Anlass bitten wir um Erlaubnis zur Durchführung des/der u.a. Umzuges/Umzüge der
 öffentlichen Straßen:

Angaben zur verantwortlichen Person:

Name, Vorname	
Anschrift	
Erreichbar vor Ort unter Handy-Nr.	

Angaben zum Umzug:

Datum	
Beginn (Uhrzeit, Ort)	
Ende (Uhrzeit, Ort)	
Voraussichtliche Teilnehmerzahl	Personen <input type="text"/> Musikkapellen <input type="text"/> Pferde <input type="text"/> Fahrzeuge/Motivwagen <input type="text"/> Sonstiges : _____
Zuweg (soweit bereits bekannt, ggf. Streckenplan beifügen)	

(Weitere Umzüge bitte auf einem Beiblatt angeben)

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs halten wir für die Dauer der Festtage folgende Verkehrsbeschränkungen für erforderlich:

Für Karnevals- und Brauchtumsumzüge:

1. Falls heute noch nicht alle Wagen-Teilnehmer bekannt sind, werden wir diese unverzüglich nachmelden.
2. Die Betriebserlaubnisse bzw. Gutachten der amtlich anerkannten Sachverständigen der o.g. Motivwagen sind in Fotokopie beigefügt. Wir versichern, dass nur solche Fahrzeuge zum Zug zugelassen werden, die die Sicherheitsvoraussetzungen erfüllen.
3. Wir verpflichten uns daher, Fahrzeuge, die von Tieren gezogen oder durch Motorkraft bewegt werden, sowie vergleichbare Fahrzeuge mit einer ausreichenden Anzahl von Ordnern abzusichern. Wir werden die Namen aller Ordner listenmäßig erfassen und diese Listen ein Jahr aufbewahren. Der Polizei oder der Erlaubnisbehörde werden wir die Namen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
4. Wir werden dafür Sorge tragen, dass mitgeführte Tiere durch einen Tierpfleger an der Leine geführt werden. Je Gespann werden mindestens zwei Ordner eingesetzt.
5. Uns ist bekannt, dass die Motivwagen an den Längsseiten von der Ladefläche bis 30 cm über die Fahrbahn abgedeckt werden müssen.
6. Auf Anordnung der Polizei oder der Erlaubnisbehörde werden wir außerdem weitere Ordner zur Straßenabsicherung einsetzen.

Erklärung des Veranstalters

1. Mir ist bekannt, dass die Festumzüge jeweils eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 18 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) darstellen und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzungen entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzungen uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzungen keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltungen Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Es ist ausschließlich unsere Aufgabe als Veranstalter, für die Sicherheit der Teilnehmer und Zuschauer zu sorgen.

Datum, Unterschrift

Merkblatt für die Durchführung von Umzügen in der Stadt Warstein

Wann besteht für Umzüge eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht?

Für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn diese mehr als verkehrsüblich genutzt werden, muss schriftlich eine Erlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt werden. Das gilt grundsätzlich auch für Umzüge.

Lediglich ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen unterliegen nicht der Erlaubnispflicht; die beabsichtigte Durchführung muss aber bei der Straßenverkehrsbehörde angezeigt werden.

Eine **Erlaubnis** für Umzüge ist immer erforderlich, wenn

- Bundesstraßen, Landesstraßen oder sonstige Straßen mit hoher Verkehrsbelastung benutzt oder gekreuzt werden,
- die Vollsperrung oder halbseitige Sperrung eines Straßenabschnitts gewünscht ist,
- sonstige verkehrsrechtliche Maßnahmen erforderlich sind (z.B. vorübergehende Halt- oder Parkverbote).

Eine **Anzeige** ist in der Regel ausreichend

- für Umzüge, die sich in Art und Umfang jährlich wiederholen und
- wenn keine Bundesstraßen, Landesstraßen oder innerörtliche Hauptverkehrsstraßen in Anspruch genommen oder gekreuzt werden.

Letztlich entscheidet die Straßenverkehrsbehörde im Einzelfall nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Anhörung der Polizei, ob der Umzug als „verkehrsüblich“ zu betrachten oder ob eine Erlaubnis erforderlich ist. Daher wird gebeten, Umzüge grundsätzlich **vier Wochen vor der Veranstaltung** bei der Straßenverkehrsbehörde anzuzeigen.

Wer ist zuständige Straßenverkehrs- bzw. Genehmigungsbehörde?

Zuständige Straßenverkehrs- bzw. Genehmigungsbehörde ist die

**Stadt Warstein
Der Bürgermeister
Sachgebiet Sicherheit und Ordnung
Schulstraße 7
59581 Warstein**

Ansprechpartner:
Frau Wrede
Tel. 02902 / 81-351
E-Mail: R.Wrede@warstein.de

Wie müssen Sie als Veranstalter vorgehen?

Für das Erstellen einer Anzeige oder eines Antrags stehen Ihnen die **Vordrucke „Anmeldung eines Umzugs“ und „Versicherungserklärung über den Haftpflichtversicherungsschutz“** zur Verfügung. Die Mustervordrucke sind als Anlage beigefügt und werden künftig auch auf der Internetseite der Stadt Warstein zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Warstein entscheidet nach Sichtung der Anmeldung, ob für Sie eine Erlaubnis- oder lediglich eine Anzeigepflicht besteht. Sie erhalten entsprechend Rückmeldung.

Was ist bei der Absicherung eines Umzugs zu beachten? Welche Rolle spielt dabei die Polizei?

Für die Durchführung von Umzügen sind häufig umfangreiche verkehrssichernde Maßnahmen erforderlich. Dabei sind Beschilderungen oder Absperrungen nicht immer ausreichend oder sinnvoll. Vielmehr hat sich die Absicherung von Umzügen durch eine ausreichende Anzahl an auffällig gekleideten Ordnern bewährt. Welche Anzahl ausreichend ist, entscheiden Sie in Kenntnis der Größe und des Umfangs Ihres Umzuges.

Die Polizei wird durch die Straßenverkehrsbehörde über alle angezeigten Umzüge informiert, allerdings ist es ihr nicht möglich, bei allen Umzügen auch präsent zu sein.

Spontan festzulegende Umzugswege, die sich im Verlauf des Festes ergeben, sind **vor dem Umzug mit der Polizeiwache Warstein** abzusprechen, wenn Bundesstraßen, Landesstraßen oder sonstige Straßen mit hoher Verkehrsbelastung benutzt oder gekreuzt werden.

Für Sie als Veranstalter ist wichtig, dass ausschließlich der Antragsteller dafür verantwortlich ist, dass Umzüge durch geeignete Ordnungskräfte abgesichert sind. Die Ordner haben nicht die Befugnis verkehrsregelnd einzugreifen, sondern sie achten lediglich auf das verkehrsgerechte Verhalten der Teilnehmer. Ferner haben sie die Funktion, andere Verkehrsteilnehmer auf das Erscheinen eines Umzugs aufmerksam zu machen.

Was ist wichtig zum Thema „Haftung und Versicherungsschutz“?

Der Veranstalter ruft mit der Durchführung einer Veranstaltung (also auch von Umzügen) ein gewisses von der Veranstaltung ausgehendes Risiko hervor. Ihm obliegen daher bestimmte Verkehrssicherungspflichten. Er muss im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren dafür Sorgen, dass Personen nicht zu Schaden kommen. Verstößt er gegen diese Verkehrssicherungspflichten gerät er dadurch in die Haftung.

Der Straßenbaulastträger und die Straßenverkehrsbehörde übernehmen keine Gewähr, dass die zur Verfügung stehenden Straßen uneingeschränkt genutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Der Veranstalter bestätigt mit der Anmeldung des Umzugs, dass er Kenntnis von diesen Vorgaben der StVO erhalten hat.

Für die Durchführung von Umzügen wird eine ausreichend bemessene Veranstaltungshaftpflichtversicherung dringend empfohlen.

Für erlaubnispflichtige Umzüge fordert die Straßenverkehrsbehörde aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen den Abschluss einer derartigen Versicherung. Bei dem vorgeschriebenen Umfang dieser Versicherung handelt es sich lediglich um Mindestversicherungssummen. Der Veranstalter hat eine Bestätigung des Versicherers über den verlangten Versicherungsschutz mit der Anmeldung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorzulegen.

Werden beim Umzug Fahrzeuge eingesetzt, ist für diese eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen. Viele Versicherungen übernehmen wegen des erhöhten Haftungsrisikos keine Gewährleistung aus der vorhandenen allgemeinen Kfz-Haftpflichtversicherung, wenn Fahrzeuge im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden. Insofern ist es für den Teilnehmer an einem Brauchtumsumzug ratsam, mit seiner Versicherung Kontakt aufzunehmen und zu klären, ob für die Beteiligung an solchen Veranstaltungen ausreichender Versicherungsschutz besteht. Sofern die Versicherung diese Frage bejaht, wird der Versicherungsschutz durch eine sogenannte Freistellungsbescheinigung bestätigt.

Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung
--

(Versicherungsgesellschaft)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

An _____
(Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers)

(Ort)

Betreff: _____
(Bezeichnung der Veranstaltung)

am _____
(Veranstaltungstag(e))

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.: _____

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20–23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzuschließen sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z. B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

- _____ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), _____ Euro für Sachschäden und _____ Euro für Vermögensschäden.
- _____ Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und _____ Euro für Vermögensschäden.
- _____ Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das _____-fache dieser Versicherungssummen.

(Unterschrift)

(Name in Druckschrift und/oder Stempel)